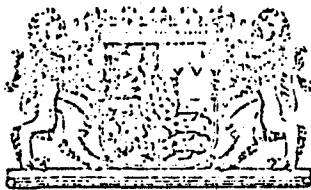


Az: 33 O 21, 520/76

Ausfertigung Verkündet am 25. 2. 1977

Gr.



Hirschberger Jang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Landgericht München I

IM NAMEN DES VOLKES!

EINGEGANGEN

URTEIL

16. März 1977

Erl.

In dem Rechtsstreit

M a a c k Friedrich-Wilhelm, Bunzlauerstraße 28, 8000 München 50,
- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans Herz,
Leopoldstraße 51/II, 8000 München 40,

g e g e n

S c h m i t t Bernhard, Lindwurmstraße 29, 8000 München 2,
- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hannes Höper u. Koll.,
Nymphenburger Str. 70/IV, 8000 München 2,

erläßt das Landgericht München I, 33. Zivilkammer, durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Vogt, die Richter am
Landgericht Dr. Buchetmann und Dr. Haus aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 28. Januar 1977

folgendes

E N D U R T E I L :

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung durch den Beklagten in Höhe von DM 900,-- vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt Unterlassung bestimmter Behauptungen.

Er ist evangelischer Pfarrer und Beauftragter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern für Sekten und Weltanschauungsfragen und bekämpft in dieser Eigenschaft mit Nachdruck die Scientology Kirche, eine in Form des rechtsfähigen Vereins konstituierte Gemeinschaft mit religiöser Zielsetzung.

Der Beklagte gehört als Mitarbeiter/^{der} Scientology Kirche an. Nachdem der Sektenbeauftragte der katholischen Kirche für

die Erzdiözese München-Freising Diplomtheologe Löffelmann sich in einer Rundfunksendung vom 12. September 1976 mit der Scientology Kirche befaßt hatte, schrieb (auf einem Briefbogen der genannten Kirche) der Beklagte am 25. Oktober 1976 an Herrn Löffelmann, dieser solle Äusserungen des Klägers mit der gebotenen Sorgfalt behandeln, denn der Kläger habe sich als unerbittlicher Gegner der Religionsfreiheit in unserem Staate entwickelt, verbreite wissentlich und absichtlich falsche Tatsachen über die Scientology Kirche mit dem Ziel, ihr größtmöglichen Schaden zuzufügen. Herr Löffelmann begeben sich in Gefahr, wie der Kläger, als Religionsverfolger modernen Stils hingestellt zu werden. Auf den Inhalt des erwähnten Briefes wird im übrigen verwiesen (Bl.5/6 d.A.).

Der Kläger ist der Ansicht, die Wendungen in diesem Brief stellen rechtswidrige falsche Tatsachenbehauptungen mit sehr ehrenrührigen Inhalt dar und begehrt deren Unterlassung. Auf seine Schriftsätze vom 15. November 1976 und vom 15. Februar 1977 wird ergänzend verwiesen.

Der Kläger beantragt

dem Beklagten bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 500.000,-- DM, in Nichteintreibungsfalle Ordnungshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung folgende Behauptung zu verbieten:

- a) Der Kläger habe sich als unerbittlicher Gegner der Religionsfreiheit in unserem Staate entwickelt.
- b) Der Kläger verbreite wissentlich und absichtlich falsche Informationen über die Scientology Kirche und andere Religionsgemeinschaften mit dem Ziel, ihnen den größtmöglichen Schaden zuzufügen, ihre Mitglieder in Furcht zu versetzen und sie zu zerstören.

c) Der Kläger sei ein Religionsverfolger modernen Stils.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen,

vorsorglich, ihm Vollstreckungsschutz zu gewähren.

Er bezweifelt seine Passivlegitimation, weil er namens der Scientology Kirche gehandelt habe, verneint eine Wiederholungsgefahr und hält seine Äusserungen, in denen er zum größten Teil Werturteile sieht, nicht für rechtswidrig. Im übrigen trüffen seine Äusserungen sachlich zu. Auf seinen Schriftsatz vom 26. Januar 1977 wird Bezug genommen.

Auf die zur Information beigezogenen Akten des Landgerichts München I Az. 11 O 293/73 über einen ähnlichen Rechtsstreit zwischen dem Kläger und der Scientology Kirche wird verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Unterlassungsanspruch wegen der im Brief vom 25. Oktober 1976 aufgestellten Behauptungen.

bleiben,
Es kann dahingestellt ob der Beklagte für den Unterlassungsanspruch passivlegitimiert ist (der Beklagte selbst hat die Behauptungen aufgestellt und ist deshalb nach Ansicht der Kam-

mer passivlegitimierter Störer) und eine Wiederholungsgefahr besteht (die anhaltenden und sich verschärfenden Auseinandersetzungen zwischen den Parteien sprechen dafür), denn der Klage muß aus anderen Gründen der Erfolg versagt bleiben.

1) - Der Klageantrag

1.a)/betrifft keine Tatsachenbehauptung sondern ist eine wertende Meinungsäußerung (Versuch einer weltanschaulichen Platzanweisung) die der Kläger im Rahmen der gegenseitig erbittert geführten Auseinandersetzung mit Rücksicht auf seine eigene massive abwertende Kritik an der Scientology Kirche in verschiedenen Publikationsorganen (vgl. insoweit das vom Beklagten vorgelegte Material und auch das Verfahren 11 O 293/73) hinnehmen muß (im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit), weil sie keine "auf eine vorsätzliche Kränkung hinausgehende Schmähkritik" (BGH NJW 74, 1762) darstellt. Wenn der Beklagte meint, der Kläger habe sich als unerbittlicher Gegner der Religionsfreiheit in unserem Staate entwickelt, so bedeutet dies bei verständiger Würdigung (insbesondere gegenüber einem eingeweihten und sachkundigen Sektenbeauftragten der katholischen Religion) nicht, der Kläger trete für die Streichung von Artikel 4 des Grundgesetzes ein, sondern der Beklagte wollte damit erkennbar sagen, der Kläger beeinträchtige durch sein Verhalten das Recht auf Religionsfreiheit anderer Religionsgemeinschaften in Sonderheit das

der Scientology Kirche. Das ist eindeutig eine Wertung, die keiner objektiven Klärung, insbesondere keiner Beweisführung zugänglich ist (vgl. Palandt, BGB, 36. Aufl., § 824 Anm. 2). Wie ähnliche frühere Äusserungen der Scientology Kirche muß der Beklagte die genannte Aussage im Rahmen der gegenseitig hart geführten Auseinandersetzungen im Streit der Meinungen über eine religiöse Bewegung hinnehmen. Auf die, beiden Parteien bekannten Gründe der im beigezogenen Verfahren (Az.: 11 O 293/73) ergangenen Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts München kann zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks verwiesen werden. Ergänzend ist hervorzuheben, daß die beanstandeten Wendungen lediglich in einem Schreiben des Beklagten an einen sachinformaten und eingeweihten Sektenbeauftragten der katholischen Religion enthalten sind. Herr Löffelmann kennt die Auseinandersetzungen zwischen der Scientology Kirche und dem Kläger und die Äusserungen des Beklagten haben diesen eingeweihten Kreis mithin garnicht verlassen.

2. Das gleiche gilt für die Wendungen im Klageantrag Ziff. 1.b) und c). Die Äusserung, der Kläger "sei ein Religionsverfolger modernen Stils" ist ganz sicher ein Werturteil. Die Behauptung, der Kläger verbreite wissentlich und absichtlich falsche Informationen über die Scientology Kirche und andere Religionsgemeinschaften

mit dem Ziel, ihnen den größtmöglichen Schaden zuzufügen, ihre Mitglieder in Furcht zu versetzen und sie zu zerstören, hat möglicherweise einen Tatsachekern, der aber so substanzarm ist, daß er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt (vgl. BGH Z 45, 304 mit weiteren Nachweisen). Auch insoweit wird auf die Gründe der im beigezogenen Verfahren ergangenen Urteile verwiesen. Auch dort war bereits eine ähnliche Äusserung Verfahrensgegenstand wie z. B., der Kläger "behauptete Unwahres und Feindseliges" über die Scientology Kirche und versuche diese "in Wort und Schrift zu difamieren". Selbst wenn man dieser Auffassung nicht folgen würde, träfe der im Klageantrag 1.b) enthaltene Tatsachekern zu.

In der Zeitschrift Praline (Nr. 20/73) schrieb der Kläger einen Artikel über die Praktiken der Scientology Kirche (Anlage 7 zum Schriftsatz des Beklagten vom 26. Januar 1977) und berichtete dort von einer "alleinstehenden Berta G. (27)" die eines Tages einen Fragebogen in die Hand gedrückt erhalten habe, ihn leichtgläubig ausgefüllt und ahnungslos mit diesen unverfänglich erscheinenden Fragen in Wirklichkeit einen Kommunikationskurs der sogenannten Scientology Kirche gebucht habe. 14 Tage später sei sie über 3.000,-- DM für ein 50-stündiges Auditing losgewesen. Nach Eintritt in den hauptamtlichen Dienst der Sekte sei sie bald nur noch ein Nervenbündel gewesen und auch noch ihre Ersparnisse losgewe-

sen.

In einer Zeugenaussage zu diesem Artikel vor dem Landgericht Hamburg vom 6. Oktober 1975 (Anl. 8 zum Schriftsatz des Beklagten vom 26. Januar 1977) mußte der Kläger einräumen, daß es eine Person mit diesen Vornamen und dem abgekürzten Nachnamen im Alter von 27 Jahren im konkreten Fall nicht gebe, den wahren Namen der Person könne er nicht sagen, weil diese an ihn wegen eines seelsorgerischen Rates herangetreten sei. Diese Person habe ihm aber gesagt, daß sie in den Räumen der Scientology Kirche einen Fragebogen ausgefüllt und im Anschluß daran, offenbar über-rumpelt einen Kommunikationskurs gebucht habe. Mit der Darstellung, in der Praline habe er nicht sagen wollen, daß bereits mit der Ausfüllung eines Fragebogens juristisch ein Kurs gebucht worden sei. Im Fall der "Berta G." habe der Kurs auch nicht "wie er in anderen Fällen gehört habe" 3.000,-- DM sondern nur 120,-- DM gekostet. Dazu, daß jene "Berta G." auch noch ihre gesamten Ersparnisse losgeworden sei, äußerte sich der Kläger nicht (auch nicht im nachgelassenen Schriftsatz vom 15. Februar 1977).

Die evidenten Unterschiede zwischen dem Inhalt seines Artikels in der Praline und den von ihm als Zeuge geschilderten Tatsachen versucht der Kläger heute damit zu erklären, daß

es sich bei "Berta G." um eine "Beispielfigur" gehandelt habe, anhand der er die Praxis der Scientology Kirche darlegen wollte. Weder in seiner Zeugenaussage noch in diesem Prozeß nennt er aber konkrete Personen und konkrete Einzelfälle, die seine Darstellung über "Berta G." stützen und die einer konkreten Beweisführung zugänglich wären. Der allgemeine Vortrag des Klägers über Zivilprozesse und entsprechende Vergleichsabschlüsse, wozu er den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten als Zeugen benennt, sind völlig pauschal und laufen letztlich auf einen reinen Ausforschungsbe-
weis hinaus. Wenn der Kläger meint, er müsse seinen Kampf gegen die Scientology Kirche mit solchen Artikeln führen, wie sie in der Pra-
line enthalten sind, so muß er sich (auch wenn man unterstellt, sein Kampf sei objektiv gerech-
fertigt) auch die pauschale und weitgehend wer-
tende Behauptung gefallen lassen, er verbreite
wissentlich und absichtlich falsche Informatio-
nen über die Scientology Kirche mit dem Ziel,
ihr größtmöglichen Schaden zuzufügen. Letzteres
ist ohnehin nur eine wertende Schlußfolgerung
aus der Behauptung über die Verbreitung falscher
Informationen.

Die Entscheidungen über die Kostentragung und die
vorläufige Vollstreckbarkeit ergeben sich aus §§
91, 710 ZPO.

Dr. Vogt
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Buchetmann
Richter am
Landgericht

Dr. Haus
Richter am
Landgericht

Die Photokopie der Ausfertigung mit Ur-
sprung vom 4. März 1977
.....
.....
Geschäftsstelle des Landgerichts München I
Justizsekretärin

Die vorstehende Photokopie ist ein voll-
ständiges Lichtbild der Hauptschrift. Die
Hauptschrift ist eine Urchrift — einfache
Abschrift — beglaubigte Abschrift — Aus-
fertigung. Mängel der Hauptschrift, die
nicht aus dem Lichtbild ersichtlich sind, sind
nicht vorhanden.

München, den 17. März 1977

.....
.....
Landgerichts München I
Justizsekretärin